

MAIN-KINZIG-KREIS · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift:

Postanschrift:
Amt/Referat:
Ansprechpartner/in:
Aktenzeichen:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Sprechzeiten:
Gebäude/Zimmer:

Datum
10.09.2024

Ihre Nachricht

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage vom 04.03.2024 nach VIG über die Plattform „Frag den Staat“ im Rahmen von „TopfSecret“; Betrieb: Der Flurhöfer, Huttener Str. 51, 36381 Schlüchtern

Sehr geehrter Herr

gemäß Bescheid vom 27.08.2024 wurde Ihrem Antrag auf Informationsgewährung vom 04.03.2024 bzgl. des Betriebes „Der Flurhöfer in Schlüchtern“, stattgegeben.

Es fand lediglich eine Betriebsüberprüfung in den letzten 5 Jahren vor Ihrer Antragsstellung statt. Sie erhalten in der Anlage meines Schreibens den entsprechenden Auszug der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen (in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung gem. § 3 Satz 1 Nr. 1e VIG).

Das Antragsverfahren ist somit beendet.

Hinweise:

1. Bitte bedenken Sie, mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaiger bemängelter Umstände gezogen werden.

2. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert werden kann. Sollten Sie dennoch die Informationen an die Plattform „Frag den Staat“ oder auch an sonstige Stellen weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Unternehmen verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

Anlage 1

Auszug aus dem Kontrollbericht (entsprechend der angeforderten Informationen nach dem VIG)
der amtl. Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung nach §§ 39, 42 LFGB

Kontrollierende Behörde:

Main-Kinzig-Kreis – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Kontrollierter Betrieb:

„Der Flurhöfer, Huttener Str. 51, 36381 Schlüchtern

Kontrolldatum:

02.10.2020

Kontrollart:

Plankontrolle

Bei der Kontrolle des Betriebes wurde Folgendes festgestellt bzw. wurden folgende Auflagen erteilt:

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

Mangel	Rechtsgrundlage
Verkaufsbereich	
Der Reinigungszustand der Kühltheken und des Fußbodenbereichs war unzureichend.	Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004
Backstube	
Der Reinigungszustand von Holzdielen und Maschinen war unzureichend.	Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004
Fensterrahmen und die Decke wurde nicht ordnungsgemäß instand gehalten.	Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kap. II Nr. 1 c + d VO (EG) Nr. 852/2004

➔ **Die Hygienemängel und baulichen Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.**